**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland**

**Vechta, Oldb, 1969-**

Ferdinand Cloppenburg: Bürgermeister im 20. Jahrhundert - Beispiel: Stadt Friesoythe -

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5285**

Visual Library

*Ferdinand Cloppenburg*

# Bürgermeister im 20. Jahrundert
## – Beispiel: Stadt Friesoythe –

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts übte der Kaufmann Friedrich Haßkamp das Amt des Bürgermeisters in der Stadt Friesoythe aus. Er war schon im Herbst 1878 in dieses Amt gewählt worden. Rechtliche Grundlage für seine Stellung und Aufgaben bildete das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 15. April 1873 betr. die revidierte Gemeindeordnung.[1] Nach diesem Gesetz waren die Gemeinden entweder Stadtgemeinden oder Landgemeinden. Bei den Stadtgemeinden gab es Städte I. Klasse und Städte II. Klasse. Die Unterscheidung war unter anderem bedeutsam für Fragen der Staatsaufsicht. Friesoythe gehörte zu den Städten II. Klasse.

Jede Gemeinde hatte zwei unmittelbare Organe.[2] Das eine Organ war die Gemeindevertretung, die in den Landgemeinden Gemeinderat und in den Stadtgemeinden Stadtrat hieß. In Stadtgemeinden mit Bezirken von überwiegend städtischer und von überwiegend ländlicher Bevölkerung gab es die Möglichkeit, für diese durch Statut unbeschadet der einheitlichen Gemeindeverwaltung besondere Vertretungen einzurichten.[3] Die Stadt Friesoythe hatte schon aufgrund der Old. Gemeindeordnung von 1855[4] im Jahre 1857 ein solches Statut verabschiedet und 1892 mit Änderungen erneuert. Das andere Organ war der Gemeindevorstand.[5] Er verwaltete die Gemeinde. Vorstand in den Landgemeinden war der Gemeindevorsteher; für ihn waren ein oder mehrere Vertreter und Gehilfen zu wählen, die die Bezeichnung „Beigeordnete" führten.[6] Vorstand in der Stadtgemeinde war der Stadtmagistrat, der aus dem Vorsteher mit der Dienstbezeichnung „Bürgermeister" als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern (Ratsherren), von denen einer regelmäßiger Stellvertreter des Bürgermeisters war, bestand.[7]

Über die Stellung des Gemeindevorstandes formulierte die Old. Gemeindeordnung in Artikel 29: „Die Gemeindeverwaltung wird vorbehaltlich der Befugnisse der Gemeindevertretung von dem Vorstand mit



Landesbibliothek Oldenburg

*Bürgermeister*
*Friedrich Haßkamp*
*1878 - 1909*

Hilfe der übrigen Gemeindebeamten (Armenväter, Bauernvögte usw.) sowie der Hilfsbeamten (Rechnungsführer, Aktuare, Protokollführer usw.) und Diener der Gemeinde (Feldhüter, Nachtwächter usw.) besorgt. Der Vorstand ist die nächste Obrigkeit im Gemeindebezirk und zugleich das Organ der Staatsbehörde für die Polizeiverwaltung und diejenigen sonstigen Landesangelegenheiten, mit welchen er beauftragt wird."
Zu Beginn des 20. Jahrhunderts erfolgte die Wahl des Magistrats (Bürgermeister, Ratsherrn) in vereinigter Versammlung des Stadtmagistrats und des Stadtrates. Gewählt wurde „durch absolute Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung einzeln". Die Wahl erfolgte in Städten II. Ordnung auf acht Jahre, jedoch bei Ratsherrn so, daß alle vier Jahre die Hälfte (das erste Mal durch Los) ausschied, aber wiedergewählt werden konnte. Die Wahl des Bürgermeisters bedurfte in Städten II. Klasse der Bestätigung durch das Staatsministerium, Department des Innern. Die Einführung und Verpflichtung des Bürgermeisters und der Ratsherrn nahm das Verwaltungsamt (Amtshauptmann) vor. Der regelmäßige Stellvertreter des Bürgermeisters wurde nach dem städtischen Statut durch Beschluß des Magistrats bestimmt. Der Magistrat hatte die Geschäfte der Verwaltung kollegialisch zu behandeln. Bei Stimmengleichheit entschied die Stimme des Vorsitzenden. Die Leitung aller Geschäfte lag in der Hand des Vorsitzenden. Er konnte die Geschäfte unter den Mitglie-



Landesbibliothek Oldenburg

dern des Magistrats verteilen. Er hatte dafür zu sorgen, daß diese sowie die Hilfsbeamten und Diener der Gemeinde ihre Obliegenheiten pflichtgemäß erfüllten.
Nach über dreißigjähriger Amtsausübung kündigte Bürgermeister Friedrich Haßkamp sein Amt zum 1. Mai 1909 und zog noch im selben Jahr nach Osnabrück. Am 16. April 1909 traten Magistrat und Gesamtstadtrat im Rathaus zur Wahl eines neuen Bürgermeisters zusammen. Es bewarben sich der Kaufmann Theodor Krose (Moorstraße), der schon seit 1901 Ratsherr und Stellvertreter des Bürgermeisters war, und der Molkereibesitzer Eduard Haßkamp. Fünf Stimmen entfielen auf Haßkamp, sieben Stimmen erhielt Krose. Das Großherzogliche Ministerium des Innern bestätigte am 27. April 1909 die Wahl. Amtshauptmann Mücke führte Bürgermeister Theodor Krose am 5. Mai 1909 im Rathaus in sein Amt ein. Bürgermeister Krose leistete dabei folgenden Eid: „Ich schwöre Treue dem Großherzog, gewissenhafte Beobachtung der Staatsverfassung und der Gesetze und die treue Wahrnehmung der mir übertragenen dienstlichen Obliegenheiten. So wahr mir Gott helfe!" Seine Amtszeit betrug acht Jahre. Er war auch zum Standesbeamten gewählt worden. Sein Geschäftszimmer hatte er im elterlichen Haus an der Moorstraße. Im April 1917 wählten Magistrat und Rat ihn für weitere acht Jahre zum Bürgermeister und Standesbeamten. Während seiner

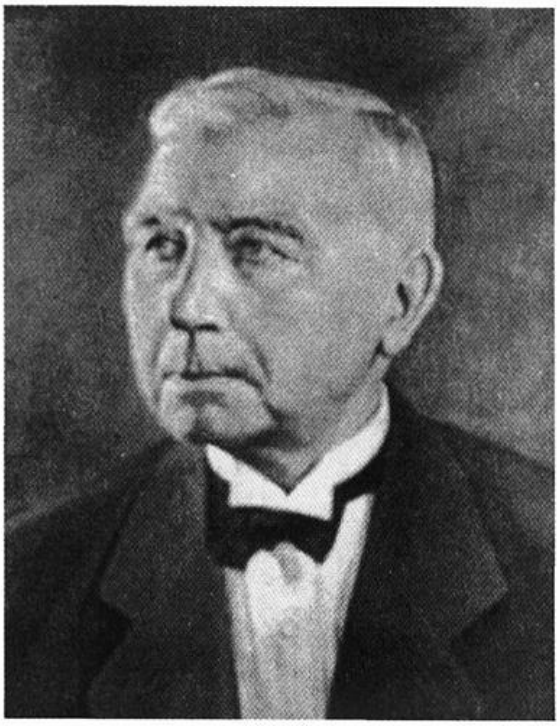

*Bürgermeister Theoder Krose 1909 - 1929*



Landesbibliothek Oldenburg

Amtszeit veränderten sich die Grundlagen des Bürgerrechts. Das Privileg der Grund- und Hausbesitzer bei der Zusammensetzung der Gemeindevertretung wurde aufgehoben. Dieses Privileg hatte den wählbaren Grundbesitzern, die für ihren im Gemeindegebiet belegenen Grundbesitz einen bestimmten Mindestbetrag zur Grund- und Gebäudesteuer oder allein zur Gebäudesteuer entrichteten, zwei Drittel der Sitze in der Gemeindevertretung gesichert. Auch Frauen erhielten das aktive und passive Wahlrecht.[8]

Bürgermeister Krose hatte es während seiner über 20jährigen Amtszeit in den städtischen Gremien aber nur mit Männern zu tun. Erst im Jahre 1931 zog mit der Lehrerin Elise Dunker die erste Frau in den Friesoyther Stadtrat ein. Bürgermeister Krose, der am 17. April 1925 vom Gesamtstadtrat (der Magistrat durfte nicht mehr mitwählen)[9] erneut gewählt worden war, kündigte sein Amt zum 1. November 1929 aus Altersgründen.

Am 3. Oktober 1929 wählte der Friesoyther Gesamtstadtrat auf der Grundlage der Old. Gemeindeordnung Auktionator Gerhard Wreesmann aus Friesoythe zum Bürgermeister. Er trat sein Amt am 5. November 1929 an. Die Wahlzeit betrug acht Jahre. Bürgermeister Wreesmann führte seine Amtsgeschäfte untadelig zum Wohle der Bevölkerung.

*Bürgermeister*
*Gerhard Wreesmann*
*1929 - 1933*



Landesbibliothek Oldenburg

## Die Gleichschaltung im Jahr 1933

Die nationalsozialistischen Machthaber im Freistaat Oldenburg beendeten jedoch auf der Grundlage des Old. Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. April 1933[10] die Dienstzeit von Bürgermeister Wreesman nach nur 42 Monaten zum 15. Mai 1933.
Dieses Gesetz gliederte unter anderem Gemeinden, Ämter und Amtsverbände neu. Auch die Stadt Friesoythe wurde aufgelöst und dann mit der ebenfalls aufgelösten Gemeinde Markhausen zur neuen Stadt Friesoythe vereinigt. Für solche Fälle bestimmte das genannte Gesetz in Abschnitt I Kapitel 3 §8, daß die Dienstzeit der Bürgermeister, Gemeindevorsteher und der Beigeordneten mit Inkrafttreten des Gesetzes (15. Mai 1933) ende. Das Gesetz bestimmte weiter: „Bis zur Neuwahl der Bürgermeister, Gemeindevorsteher und der Beigeordneten bestellt das Ministerium des Innern einstweilige Bürgermeister, Gemeindevorsteher und Beigeordnete für die neugebildeten Gemeinden unter Festsetzung der vorläufigen Vergütungen."
Das Ministerium des Innern in Oldenburg nutzte diese Möglichkeit, linientreue Personen zu bestellen. Die sogenannte Gleichschaltung hatte schon vorher begonnen. Eine Verordnung des Staatsministeriums vom 9. März 1933[11] ermächtigte das Staatsministerium, in Gemeinden und Gemeindeverbänden Verwaltungsorgane (Stadtmagistrate, Amtsvorstände), einzelne Gemeindebeamte, Hilfsbeamte und Diener von der Ausübung ihres Amtes auszuschließen und mit der Ausübung besondere Kommissare zu beauftragen, soweit und solange es das Staatsministerium zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung oder zur Aufrechterhaltung einer geordneten Gemeindeverwaltung für erforderlich hielt. Mit der Begründung, die Zusammensetzung der Amtsvorstände und der Gemeindevorstände entspreche vielfach nicht mehr dem Willen der Bevölkerung, wie er in den letzten Wahlen zum Ausdruck gekommen sei, ordnete das Old. Staatsministerium bereits mit einer in den Zeitungen veröffentlichten Anordnung vom 5. April 1933 zum Beispiel für die Stadt Friesoythe an, daß die Ratsmitglieder Anton Witte und Dr. Fritz Haßkamp von der Ausübung ihrer Ämter ausgeschlossen seien.[12]
Mit Verfügung vom 10. Mai 1933 - II 6456 - bestellte der Old. Innenminister Joel den Kaufmann Gerhard Lanwer in Ramsloh zum einstweiligen Bürgermeister für die neu gebildete Stadt Friesoythe und setzte die vorläufige Vergütung auf monatlich 250 RM fest. Lanwer leistete am 15. Mai 1933 vor dem Amtshauptmann Münzebrock folgenden Eid:



Landesbibliothek Oldenburg

„Ich schwöre Treue der Reichs- und Landesverfassung, Gehorsam gegen die Gesetze und gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten. So wahr mir Gott helfe." Am 9. Juni 1933 trat der Friesoyther Gesamtstadtrat zur „Wahl des Bürgermeisters" zusammen. Der Stadtrat war neu gebildet worden. Das vorläufige Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933[13] hatte die gemeindlichen Selbstverwaltungskörperschaften aufgelöst (§12) und zugleich bestimmt, daß sie neu gebildet werden nach der Zahl der gültigen Stimmen, die bei der Wahl zum Deutschen Reichstag am 5. März 1933 im Gebiet der Wahlkörperschaft abgegeben worden seien. Stimmen für die kommunistische Partei mußten dabei unberücksichtigt bleiben. Nach dieser gesetzlichen Regelung gehörten dem neu gebildeten Friesoyther Gesamtstadtrat sieben Mitglieder der Zentrumspartei und fünf Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) an. Im Protokoll der Sitzung vom 9. Juni 1933 ist festgehalten, daß der bisherige kommissarische Bürgermeister Gerhard Lanwer einstimmig zum Bürgermeister der Stadtgemeinde Friesoythe gewählt wurde. Die Wahl erfolgte durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Einstimmigkeit bei dieser Entscheidung bewahrte fünf Zentrumsmitglieder nicht vor den Willkürentscheidungen des Oldenburgischen Gemeindegleichschaltungsgesetzes vom 5. Juli 1933.[14] Dieses Gesetz gab den Aufsichtsbehörden die Befugnis (Art. 2), Mitglieder von Vertretungskörperschaften von der weiteren Ausübung ihrer Mandate auszuschließen, wenn sie „nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten und die Aufbauarbeit der nationalsozialistischen Reichs- und Staatsregierung mit allen Kräften fördern und unterstützen". Gegen die Anordnung der Ausschließung gab es kein Rechtsmittel. Die Aufsichtsbehörden konnten „nach eigenem Ermessen" Ersatzmänner berufen. Auf Vorschlag der NSDAP-Kreisleitung Friesoythe schloß der Amtshauptmann in Cloppenburg noch im Juli 1933 aus dem Friesoyther Gesamtstadtrat vier von sieben Zentrumsmitgliedern und aus dem Friesoyther Stadtrat alle fünf Zentrumsmitglieder aus.

## Die Deutsche Gemeindeordnung von 1935

Am 1. April 1935 trat die Deutsche Gemeindeordnung (DGO) vom 30. Januar 1935[15] in Kraft, die im Vorspann als „ein Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates" bezeichnet wurde. Das Gesetz führte auch bei den Gemeinden das „Führerprinzip" ein. Der Bürgermeister hatte



Landesbibliothek Oldenburg

die Verwaltung in voller und ausschließlicher Verantwortung zu führen.[16] Er vertrat die Gemeinde.[17] Er war Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter, stellte sie im Rahmen des Stellenplanes ein und entließ sie.[18] Dem Bürgermeister standen Beigeordnete als Stellvertreter zur Seite; ihre Zahl bestimmte die Hauptsatzung.[19] Zur Sicherung des Einklangs der Gemeindeverwaltung mit der Partei wirkte der Beauftragte der NSDAP bei der Berufung und Abberufung des Bürgermeisters und der Beigeordneten u.a. mit.[20] Der Beauftragte der NSDAP berief im Benehmen mit dem Bürgermeister auch die Gemeinderäte, die die Aufgabe hatten, die dauernde Fühlung der Verwaltung der Gemeinde mit allen Schichten der Bevölkerung zu sichern, den Bürgermeister eigenverantwortlich zu beraten und seinen Maßnahmen in der Bevölkerung Verständnis zu verschaffen.[21]

Der Bürgermeister mußte wichtige Angelegenheiten mit den Gemeinderäten beraten.[22] In den Beratungen, die der Bürgermeister leitete, fand eine Abstimmung nicht statt.[23] Jeder Gemeinderat war jedoch berechtigt, seine Auffassung protokollieren zu lassen. Duldete eine Angelegenheit keinen Aufschub, konnte der Bürgermeister von der Beratung abse-

*Das Friesoyther Rathaus im Jahre 1935. Im April 1945 wurde es bei den Kämpfen um Friesoythe zerstört.*



Landesbibliothek Oldenburg

hen, mußte aber den Gemeinderäten bei der nächsten Beratung die Art der Erledigung mitteilen.[24]

Die Einführung der neuen Gemeinderäte fand in Friesoythe am 22. Oktober 1935 statt.[25] Im Dienstzimmer des Bürgermeisters berief als Beauftragter der NSDAP Kreisleiter Meyer zwölf Männer (die Zahl war in der Hauptsatzung festgelegt) in das Ehrenamt des Gemeinderats. Bürgermeister Lanwer vereidigte sie einzeln mit folgender Eidesformel: „Ich schwöre, ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen. So wahr mir Gott helfe." Es folgte eine Sitzung, in der Bürgermeister Lanwer einen Überblick über die Finanzlage der Stadt gab, Angelegenheiten der Bürgerschule besprach und die Beiräte für die beratende Mitwirkung in finanziellen Angelegenheiten, Schulfragen und Wohlfahrtsangelegenheiten berief.

Im November 1938 schrieb die Stadt Friesoythe die Stelle des ehrenamtlichen Bürgermeisters zur sofortigen Besetzung aus, nachdem Bürgermeister Lanwer zum Bürgermeister der Stadt Cloppenburg ernannt worden war. Die Bewerbungen waren an den ersten Beigeordneten (stellv. Bürgermeister) Josef Klaßen zu richten. Im Besetzungsverfahren spielte der Beauftragte der NSDAP eine bedeutende Rolle. Er wirkte „zur Sicherung des Einklangs der Gemeindeverwaltung mit der Partei" bei der Berufung des Bürgermeisters mit. Es gab dreißig Bewerber. Kreisleiter und Beauftragter der NSDAP Willy Meyer beriet mit den Friesoyther Stadträten und schlug dann gemäß §41 DGO der Aufsichtsbehörde drei Männer vor: Kreisgeschäftsführer Parteigenosse Lindemann, Delmenhorst; Stadtkassenrendant Parteigenosse Udo Schmidt, Raguhn; Büroleiter Ernst Heinemeyer, List auf Sylt.

Der Minister des Innern in Oldenburg bestätigte mit Verfügung vom 21. Februar 1939 Diedrich Lindemann. Die Stadt Friesoythe ernannte den 44jährigen Bewerber dann unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Zeit vom 9. März 1939 bis zum 8. März 1945 zum Bürgermeister.[26] Mit dem 1. März 1940 trat er von seinem Amt zurück. Er fand eine neue Verwendung bei der Stadt Wilhelmshaven.

Während des Zweiten Weltkrieges wurde die Stelle des Bürgermeisters in Friesoythe nicht wieder besetzt. Diese Regelung wurde in einer Besprechung am 18. April 1940 im Friesoyther Rathaus gefunden, an der unter dem Vorsitz des Kreisleiters und Beauftragten der NSDAP Meyer-Wendeborn und in Anwesenheit des Landrats Münzebrock mit dem



Landesbibliothek Oldenburg

II. Beigeordneten Kröger und acht Gemeinderäten die Besetzung des Postens des I. Beigeordneten verhandelt wurde.[27] Der bisherige I. Beigeordnete Josef Klaßen hatte sein Amt für die Dauer seiner Zugehörigkeit zur Wehrmacht zur Verfügung gestellt. An seiner Stelle wurde mit Zustimmung des Ministers des Innern in Oldenburg der Apotheker Bernhard Meiners unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum I. Beigeordneten der Stadt Friesoythe ernannt. Er führte die Geschäfte des Bürgermeisters bis zur Besetzung der Stadt durch die Alliierten im April 1945.

## Die Militärregierung ernennt Bürgermeister

Am Samstag, dem 14. April 1945, besetzten alliierte Streitkräfte nach schweren Kämpfen die Stadt Friesoythe. Die Militärregierung setzte schon am 17. April den Auktionator und Rechtsbeistand Gerhard Wreesmann, der im Mai 1933 von den Nationalsozialisten aus dem Bürgermeisteramt entfernt worden war, als Bürgermeister der Stadt Friesoythe ein. Zu seinem Stellvertreter bestimmte die Militärregierung den Zahnarzt Dr. Fritz Landgraf, dem die Nationalsozialisten im Sommer 1933 die Bestätigung als gewählter Ratsherr (Beigeordneter) der Stadt Friesoythe verweigert hatten.

Das Staatsministerium - Abt. Inneres - in Oldenburg forderte mit Schreiben vom 12. Juni 1945 die Landräte auf, den Bürgermeistern aufzugeben, sofort die Bildung eines Vertrauensausschusses aus allen Schichten der Bevölkerung in die Wege zu leiten. Für den Ausschuß sollten nur Personen, die nicht der NSDAP angehört hatten, in Frage kommen. Die Stärke der Ausschüsse sollte sich im Rahmen der nach der Hauptsatzung der Gemeinde zulässigen Zahl der Gemeinderäte richten.

In Friesoythe kamen die mit Zustimmung der Militärregierung ernannten neun Vertreter der Bevölkerung am 28. Oktober 1945 zu einer Sitzung zusammen, die Bürgermeister Wreesmann einberufen hatte. Sie genehmigten u.a. ein Statut, das eine Stadtvertretung aus 18 Personen - den Bürgermeister eingeschlossen - vorsah. In der zweiten Sitzung am 2. Dezember 1945 wählten sie u.a. acht Ausschüsse, Pferdeabschätzer, Gemeindeabschätzer und Brandkassenschätzer. Zur dritten Sitzung am 16. Dezember 1945 begrüßte der Bürgermeister acht weitere ernannte Mitglieder. Damit setzte sich die „Stadtgemeindevertretung" aus dem Bürgermeister und siebzehn Beiräten zusammen. Gewählt wurden in dieser Sitzung drei Vertreter zum Kreistag.



Landesbibliothek Oldenburg

In der erwähnten Sitzung vom 2. Dezember 1945 gab Bürgermeister Wreesmann bekannt, daß auf Anordnung der Militärregierung außer dem Bürgermeister auch noch ein Stadtdirektor eingesetzt werden müsse. Im britischen Kontrollgebiet der Militärregierung Deutschlands setzte sich die britische Konzeption von politisch-parlamentarischer Führung und einer unpolitisch-loyalen Verwaltung auf der kommunalen Ebene durch. Die neue Kommunalverfassung wurde in der britischen Zone zunächst durch Richtlinien und dann durch die Verordnung Nr. 21,[28] die am 1. April 1946 in Kraft trat, eingeführt. Nach der dadurch abgeänderten Deutschen Gemeindeordnung oblag die Verwaltung der Gemeinde „voll und ausschließlich dem Rat".[29] Der Rat, der aus seiner Mitte den Vorsitzenden mit der Bezeichnung Bürgermeister wählte, vertrat die Gemeinde.[30] Der ehrenamtliche Bürgermeister hatte „überall in der Gemeinde das Recht des Vortritts".[31] Der Rat der Gemeinde erfüllte seine Verwaltungsaufgaben durch Verwaltungsbeamte, der Hauptverwaltungsbeamte mit der Amtsbezeichnung Gemeindedirektor/Stadtdirektor war „der Schriftführer des Rats".[32] Der Stadtdirektor war danach eine Art „Gehilfe" des Rates.[33] Die tatsächliche Praxis vermittelte oft ein anderes Bild.

Die Friesoyther „Stadtgemeindevertretung" befaßte sich in ihrer 5. Sitzung am 3. Februar 1946 mit der Wahl eines Stadtdirektors. Beworben hatte sich Bürgermeister Wreesmann. Er wurde mit 16 Stimmen bei zwei Enthaltungen gewählt. Bei der anschließenden Wahl eines ehrenamtlichen Bürgermeisters erhielt Schuhmachermeister Heinrich Vogel 7 Stimmen, 5 bzw. 4 Stimmen entfielen auf andere Vorschläge. In der nächsten Sitzung am 24. Februar 1946 erhielt Vogel mit 11 Stimmen die erforderliche Mehrheit der Stimmen.

## Die Gemeinderatswahl am 15. September 1946

Die durch die Verordnung Nr. 21 der Militärregierung geänderte deutsche Gemeindeordnung bestimmte noch,[34] daß Bürgermeister und Gemeinderäte von der Militärregierung ernannt werden. Erst die Verordnung Nr. 31 der Militärregierung,[35] die am 30. Mai 1946 in Kraft trat, regelte die Wahl von Vertretern in Gemeinden und setzte als Wahltag den 15. September 1946 fest. Niemand konnte sich zur Wahl stellen, wenn er nicht von der Militärregierung als geeignet anerkannt worden war.[36] Das Verfahren bei den Gemeindewahlen war auch in den Verordnungen Nr. 26 und Nr. 32 der Militärregierung geregelt. Bei der Wahl



Landesbibliothek Oldenburg

am 5. September 1946 wählten die Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Friesoythe in den vier Stimmbezirken engere Stadt, Schwaneburg-Mehrenkamp, Thüle-Pehmertange-Heetberg sowie Markhausen je drei und über die Reserveliste drei weitere Männer, die alle der CDU angehörten, in den Stadtrat. Der Stadtrat wählte in seiner ersten Sitzung am 6. Oktober 1946 den Schuhmachermeister Heinrich Vogel einstimmig zum ehrenamtlichen Bürgermeister.[37]

## Der Beauftragte der Aufsichtsbehörde

Ab 1. April 1948 hatte die Stadt Friesoythe zunächst keinen Bürgermeister und auch keinen Stadtrat mehr, sondern einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde und einen beratenden Ausschuß. Diese besondere kommunalrechtliche Situation war bedingt durch das vom Niedersächsischen Landtag beschlossene Gesetz über die Neubildung von Gemeinden im Verwaltungsbezirk Oldenburg vom 26. April 1948.[38] Dieses Gesetz, das rückwirkend am 1. April 1948 in Kraft trat, löste u.a. die durch das Old. Vereinfachungsgesetz vom 27. April 1933 neugebildete Stadt Friesoythe (übrigens ebenso die Gemeinden Altenoythe, Saterland und Barßel) auf und gliederte die 1933 aufgelösten Gemeinden in ihren vormaligen Zuschnitt zurück. Das Gesetz bestimmte ferner, daß die Amtsdauer der Gemeindevertretungen der aufgelösten Gemeinden am 31. März 1948 ende. Die Lücke, die das Gesetz schuf, löste die Aufsichtsbehörde vorausschauend so, daß sie aufgrund des §112 der rev. Gemeindeordnung nach Anhörung der Parteien schon im März 1948 einen beratenden Ausschuß bildete und auf dessen Vorschlag den Kaufmann Heinz Stuke, der Mitglied des Friesoyther Stadtrates gewesen war, am 1. April 1948 telefonisch voraus und später schriftlich in der Stadt Friesoythe zum „Beauftragten der Aufsichtsbehörde" bestellte. Hinsichtlich der Aufgaben des Beauftragten ist in dem Bestellungsschreiben des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg vom 1. April 1948 u.a. ausgeführt: „Sie haben im Rahmen meiner Weisungen alle Aufgaben, die nach der rev. Gemeindeordnung der Gemeindevertretung zustehen. Ihre Tätigkeit erstreckt sich mithin auf alle Gebiete, auf denen nach Gemeinderecht die Gemeindevertretung, der Bürgermeister, ein anderes Mitglied oder mehrere Mitglieder der Gemeindevertretung tätig sind. Soweit ihre Beschlüsse nach dem Gemeinderecht genehmigungspflichtig sind, bin ich Genehmigungsbehörde. Da Sie die Stellung der Gemeindevertretung einnehmen, sind



Landesbibliothek Oldenburg

Sie bis auf meine Anordnungen oder die in meinem Auftrag von dem Oberkreisdirektor ergehenden Verfügungen an keine anderen Beschlüsse gebunden. Jedoch sind Sie auf Zusammenarbeit mit dem Gemeindeausschuß angewiesen. Sie führen den Vorsitz in diesem Ausschuß und haben auf dem Dienstwege meine Entscheidung zu erbitten, wenn zwischen Ihnen und der Mehrheit des Ausschusses keine Übereinstimmung erzielt werden kann. Bei Stimmengleichheit entscheiden Sie allein."

Die Kommunalwahl am 28. November 1948 beendete diesen außergewöhnlichen Zustand. Der Stadtrat (CDU 9, Zentrum 4, SPD 2 Mitglieder) wählte am 14. Dezember 1948 den Beauftragten der Aufsichtsbehörde, Kaufmann Heinz Stuke, einstimmig zum Bürgermeister der Stadt Friesoythe.[39] Der am 9. November 1952 gewählte neue Stadtrat (CDU 6, Unabhängiger Block 6, Zentrum 2, BHE 1) wählte ihn erneut einmütig zum Bürgermeister. Am 15. August 1953 legte Kaufmann Stuke sein Bürgermeisteramt aus gesundheitlichen Gründen nieder. Zu seinem Nachfolger wählte der Stadtrat am 18. August 1953 einstimmig den Tischlermeister Gerhard Block.

## Die Niedersächsische Gemeindeordnung ab 1.4.1955

Während der ersten Amtsperiode des Bürgermeisters Block brachte die Niedersächsische Gemeindeordnung vom 4. März 1955, die drei Jahre im Landtag beraten worden war, mit Wirkung vom 1. April 1955 eine grundlegende Änderung des kommunalen Verfassungsrechts.[40] Die rev. Deutsche Gemeindeordnung in der Fassung der Verordnung Nr. 21 der Britischen Militärregierung vom 1.4.1946 wurde aufgehoben. Die neue Gemeindeordnung bestimmte, daß neben dem Rat, dem bestimmte Angelegenheiten vorbehalten waren und der im übrigen in allen Angelegenheiten zu beschließen hatte, soweit das Gesetz nichts anderes geregelt hatte,[41] als neues Organ[42] ein Verwaltungsausschuß bestehen mußte. Dem Verwaltungsausschuß, dessen Vorsitzender der Bürgermeister war, wurden durch das Gesetz bestimmte Aufgaben übertragen. Er hatte z.B. die Aufgabe, die Gemeinde zu vertreten, die Verwaltung nach den Richtlinien des Rates zu leiten und die Bürger in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten.[43]

Die neue Gemeindeordnung beschrieb auch die Aufgaben des Gemeindedirektors umfassender und klarer.[44] Die Rechtsstellung eines Organs[45] erhielt der Gemeindedirektor allerdings erst durch das 2. Gesetz zur



Landesbibliothek Oldenburg

Änderung der Gemeindeordnung vom 18. April 1963,[46] das Stellung und Aufgaben des Gemeindedirektors in einem besonderen Abschnitt regelte.[47]
Bürgermeister Gerhard Block, der nach den Kommunalwahlen 1956 und 1961 jeweils wiedergewählt wurde, starb am 28. Juli 1967 im Alter von nur 49 Jahren. Zu seinem Nachfolger im Bürgermeisteramt wählte der Stadtrat am 20. Oktober 1967 einstimmig den 41 Jahre alten Kaufmann Heinrich Olberding, der - 1968 wiedergewählt - nach Ablauf dieser Wahlperiode aus gesundheitlichen Gründen nicht wieder kandidierte. Der Friesoyther Stadtrat wählte dann am 14. November 1972 den 41 Jahre alten Oberstaatsanwalt Ferdinand Cloppenburg zum neuen Bürgermeister. In seine Amtszeit fiel die Neugliederung der Gemeinden im Raum Vechta/Cloppenburg.

*In den letzten Tagen des Zweiten Weltkrieges wurde Mitte April 1945 das alte Rathaus in der Stadtmitte total zerstört. Erst 1959 konnte dieser Neubau fertiggestellt werden.*

## Die Neugliederung der Gemeinden

Mit Wirkung vom 1. März 1974 bestimmte das Niedersächsische Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Vechta/Cloppenburg vom 11. Februar 1974,[48] daß die Stadt Friesoythe und die Gemeinden Altenoythe, Markhausen und Neuscharrel (Landkreis Cloppenburg)



Landesbibliothek Oldenburg

und die Gemeinden Gehlenberg und Neuvrees (Landkreis Aschendorf-Hümmling) zu einer Gemeinde Friesoythe, die die Bezeichnung Stadt führte, zusammengeschlossen wurden. Die sechs Gemeinden schlossen am 18. Februar 1974 einen Gebietsänderungsvertrag.[49] Darin bildeten sie u.a. einen Interimsrat aus 33 Mitgliedern (Friesoythe 14, Altenoythe 9, Markhausen 4, Neuscharrel 1, Gehlenberg 3 und Neuvrees 2), dem sie die Wahl des Interimsbürgermeisters überließen. Der Interimsrat wählte in seiner 1. Sitzung am 8. März 1974 einstimmig den bisherigen Friesoyther Bürgermeister Cloppenburg zum Bürgermeister der neuen Stadt Friesoythe. Nach der Neuwahl des Rates, die am 9. Juni 1974 stattfand, wählte ihn der neue Stadtrat (CDU 28, SPD 5) in seiner Sitzung am 24. Juni 1974 erneut einstimmig zum Bürgermeister. Cloppenburg, der 1976 und 1981 wiedergewählt wurde, trat am 2. März 1984 vom Bürgermeisteramt zurück, weil er zum Generalstaatsanwalt in Celle ernannt worden war. Sein langjähriger Stellvertreter, Landwirt Heinrich Niehaus, vor der Gebietsreform Bürgermeister in Markhausen, trat am 11. April 1984 mit einstimmigem Votum des Rates (CDU 26, SPD 6, Grüne 1) seine Nachfolge im Bürgermeisteramt an. Nach zwei Wiederwahlen 1986 und 1991 kandidierte er im Herbst 1996 nicht mehr. Der 27jährige Sparkassenkaufmann Johann Wimberg wurde am 15. November 1996 ehrenamtlicher Bürgermeister in Friesoythe.

## Die Urwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters

Die bisherige sogenannte zweigliedrige Kommunalverfassung (sog. Zweigleisigkeit von Bürgermeister und Gemeindedirektor) ist durch das Gesetz zur Reform des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 1. April 1996[50] grundsätzlich abgeschafft worden. Mit der - allerdings schrittweisen - Einführung des neuen Systems der sogenannten eingleisigen Verwaltungsführung wählen nunmehr die Bürgerinnen und Bürger ihre Bürgermeisterin oder ihren Bürgermeister unmittelbar.
Der so urgewählte Bürgermeister ist Verwaltungschef mit gestärkten personalrechtlichen Befugnissen und zugleich für die repräsentative Vertretung der Gemeinde zuständig. Die Stellvertretung ist grundsätzlich gesplittet. Im Verwaltungsbereich vertritt ihn der allgemeine hauptamtliche Vertreter. Bei repräsentativen Aufgaben und bei der Sitzungsleitung im Verwaltungsausschuß vertreten ihn ehrenamtliche Stellvertreter/innen, die vom Rat in der konstituierenden Sitzung bestimmt werden und die Bezeichnung stellv. Bürgermeister/in führen.



Landesbibliothek Oldenburg

Die Umstellung auf das neue System erfolgt nicht einheitlich zu einem bestimmten Stichtag, sondern schrittweise nach komplizierten Übergangsregelungen, die besonders mit der Wahlzeit der bisherigen hauptamtlichen Stadtdirektoren und Gemeindedirektoren zu tun haben und in einzelnen Gemeinden dazu führen können, daß ein hauptamtlicher Bürgermeister erst im Jahre 2007 gewählt wird.

In der Stadt Friesoythe fand die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 1. März 1998 statt. Es gab drei Wahlvorschläge. Die CDU schickte den amtierenden ehrenamtlichen Bürgermeister Sparkassenkaufmann Johann Wimberg (geb. 1969) ins Rennen. Als Einzelbewerber traten Rechtsanwalt Martin Engbers aus Neuscharrel (geb. 1967) und der frühere Friesoyther Amtsleiter und amtierende Dinklager Stadtdirektor Heinrich Rammler (geb. 1949) an. Wimberg erhielt 5.405 Stimmen, Rammler erreichte 4.166 Stimmen und Engbers bekam 1.336 Stimmen. Mit 49,56 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen verfehlte Wimberg knapp die absolute Mehrheit. Die Wahlbeteiligung betrug 75,31 Prozent. Bei der Stichwahl am 15. März 1998 sank die Wahlbeteiligung auf 67,65 Prozent. Auf den Bewerber Wimberg entfielen 5.032 Stimmen, auf den Bewerber Rammler 4.821 Stimmen. Wimberg gewann mit 51,07 Prozent der gültigen Stimmen die Stichwahl. Das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters trat er am 23. April 1998 an.

Am Tag zuvor endete die Amtszeit des Stadtdirektors Wilhelm Habrock, der dieses Amt vor mehr als einem Vierteljahrhundert am 16. Juli 1971 im Alter von 35 Jahren übernommen hatte. Seine Vorgänger im Amt des Stadtdirektors waren Auktionator Gerhard Wreesmann vom 3. Februar 1946 bis 30. November 1947, Diplomkaufmann Bernhard Bramlage vom 1. Dezember 1947 bis 31. Mai 1954, Verwaltungsdiplominhaber Gerhard Schonebeck vom 1. Juni 1954 bis zu seinem Tode am 21. Juni 1966, Kommunaldiplominhaber Heinz Köhne vom 1. März 1967 bis zum 31. März 1971 (Wahl zum Gemeinde- und Kurdirektor in Bad Iburg).

**Anmerkungen:**

[1] Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg, Band 22, S. 551-623

[2] vgl. dazu Dr. Otto Hollje, Kommentar zur Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg, 1930, Vorbemerkung zu Art. 11

[3] Old. GO Art. 11

[4] Old. GO Art. 222

[5] Old. GO Art. 10



Landesbibliothek Oldenburg

[6] Old. GO Art. 31
[7] Old. GO Art. 30
[8] VO für den Freistaat Oldenburg betr. Neuwahl der Gemeindevertretung vom 8. Februar 1919, Old. Gesetzblatt 1919, S. 323; ferner Old. Gesetzblatt 1921 S. 207 ff.
[9] Old. Gesetzblatt 1921, S. 219
[10] Old. Gesetzblatt, S. 171 ff.
[11] Old. Gesetzblatt, S. 49
[12] Münsterländische Tageszeitung vom 6. April 1933
[13] Reichsgesetzblatt, S. 153 ff.
[14] Old. GBl., S. 423 ff.
[15] Reichsgesetzblatt I, S. 49-64
[16] § 32 DGO
[17] § 36 DGO
[18] § 37 DGO
[19] § 34 DGO
[20] § 33 DGO
[21] §§ 33, 48, 51 DGO
[22] § 55 DGO
[23] § 57 DGO
[24] § 55 DGO
[25] Friesoyther Tageblatt vom 24. Oktober 1935
[26] Friesoyther Tageblatt vom 11. März 1939
[27] Friesoyther Tageblatt vom 4. Mai 1940
[28] veröffentlicht im Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet, Nr. 7, S. 127-149
[29] § 32 rev. DGO
[30] § 37 rev. DGO
[31] § 37 rev. DGO
[32] § 34 rev. DGO
[33] Erwin Weißhaar, Allgemeines Kommunalrecht in Niedersachsen, 2. Auflage, S. 149
[34] § 42 rev. DGO
[35] Amtsblatt der Militärregierung Nr. 8
[36] a.a.O. Art. VII
[37] Friesoythe 25 danach, S. 87, Friesoythe 1970
[38] Nds. GVOBl. 1948, S. 50
[39] Friesoythe 25 danach, S. 88
[40] Nds. GVOBl., S. 55 ff.
[41] §§ 44, 45 NGO
[42] Weißhaar, s. Anm. 33, S. 109
[43] § 62 NGO
[44] §§ 60, 68-72 NGO
[45] Weißhaar, s. Anm. 33, S. 149
[46] Nds. GVOBl. 1963, S. 255 ff.
[47] a.a.O., §§ 61-66
[48] Nds. GVOBl., S. 81
[49] abgedruckt im Amtsblatt für den Verwaltungsbezirk Oldenburg vom 28. Februar 1974
[50] Nds. GVOBl., S. 82



Landesbibliothek Oldenburg

*Heinrich Prüllage*

# Zur Herkunft der Vogtfamilie von der Hoya/Hoya

## Namen, Wappen und „natürliche Kinder"

## Vorbemerkung

Die Vogt- und Beamtenfamilie von der Hoya/Hoya (im Folgenden Vogtfamilie) ist seit Ende des 16. Jahrhunderts im Osnabrücker Raum nachgewiesen. Sie stellte über 200 Jahre die Osnabrücker Vögte in Damme[1] und zeitweilig auch Gerichtsbeamte in Vörden. Ein weiterer Zweig war in Iburg und später in Ankum, dort ebenfalls in landesherrlichen Diensten, ansässig.[2] Die Herkunft der Familie ist nicht weiter erforscht. Unmittelbare urkundliche Nachweise liegen nicht vor. Andererseits fehlt es nicht an Vermutungen. Schrifliche Andeutungen und eine in familiengeschichtlich interessierten Kreisen sich haltende mündliche Überlieferung[3] gehen vor allem dahin, daß die Vogtfamilie mit der 1582 erloschenen Grafenfamilie von (der) Hoya[4] eines Stammes sei. Dieses vor allem deshalb, weil sie nicht nur namensgleich war, sondern auch ein Wappen führte, das dem Grafenwappen in einer auffallenden Weise glich. Beide Wappen zeigen zwei schwarze Bärenklauen im goldenen Feld (Abb. 1 u. 2).

Name und Wappen sind und waren seit jeher an Familien gebunden. Aufgrund der Namens- und Wappengleichheit liegt daher der Gedanke an eine genealogische Verbindung sehr nahe. Angesichts der Stellung der Vogtfamilie kommt allerdings, wenn überhaupt, nur eine nichteheliche Abkunft in Betracht. Da es neben der Vogtfamilie aber weitere gleichnamige Familien gab, muß auch an andere oder zusätzliche genealogische Verbindungen gedacht werden.

## Namensträger von der Hoya

Wir finden Namensträger im Hochstift Osnabrück aber auch im Weserraum um Hoya, Minden und Verden, sowie als Ratsfamilien in Bremen, Hamburg und Augsburg. Daneben gibt es noch einige verstreute



Landesbibliothek Oldenburg